

3.1.4.1.1. Auch Dr. H. ___ fand am 22. Mai 2006 als einzige Befunde nur eine erheblich eingeschränkte Beweglichkeit der Halswirbelsäule mit Auslenkungen noch bis maximal 5° sowie eine deutlich verdickte druckdolente Nacken- und Schultermuskulatur. Neurologische Ausfälle konnte er keine finden, so dass er davon ausging, dass keine Verletzung des Nervensystems vorliege. Die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers erklärt er einzig mit dem vom Beschwerdeführer angegebenen Schmerzgeschehen.

3.1.5.1.1. Schliesslich erklärte der unfallchirurgische Gutachter (Urk. 12/13/119-133), dass sich der fast ein halbes Jahr andauernde protrahierte Verlauf mit konstanter Schmerzäusserung im Hinterkopf mit Ausstrahlung nach distal über den Rücken auch unter der Prämisse einer leichten Halswirbelsäulendistorsion nicht erklären lasse. Kontrastierend mit dem subjektiven Klagekatalog sei auch die allseits weiche Wirbelsäulenstütz- und Muskulatur. Der Gutachter ging davon aus, dass nach dem Berufsunfall keine Körperverletzung vorliege, welche eine Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf rechtfertigen.

3.2.1.1.1.1.

3.2.1.1.1.1. Nach höchststrichterlicher Rechtsprechung kann von einer invalidisierenden psychischen Störung nur bei Vorliegen eines medizinischen Substrats gesprochen werden, das (fach-)ärztlicherseits schlüssig festgestellt wird und nachgewiesenermassen die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt. Namentlich darf das klinische Beschwerdebild nicht einzig in Beeinträchtigungen bestehen, welche von belastenden psychosozialen oder soziokulturellen Faktoren herrühren, sondern hat davon psychiatrisch zu unterscheidende Befund zu umfassen, etwa eine von depressiven Verstimmungszuständen klar unterscheidbare andauernde Depression im fachmedizinischen Sinne oder einen damit vergleichbaren psychischen Leidenszustand (BGE 127 V 299 f.).

3.2.2.1.1.1. In psychiatrischer Hinsicht kann auf das Gutachten von Dr. G. ___ zuhanden des Unfallversicherers vom 21. August 2005 (Urk. 12/13/134-157) abgestellt werden. Dieses ist für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend. Sodann beruht es auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen, berücksichtigt die geklagten Beschwerden und setzt sich mit diesen sowie dem Verhalten des Beschwerdeführers auseinander. Schliesslich wurde das Gutachten in Kenntnis der unfallmedizinischen Vorakten erstellt, leuchtet in der Darlegung der medizinischen Situation ein, und sind die Schlussfolgerungen des Experten begründet. Es erfüllt daher die praxistypischen Kriterien (vgl. vorstehend Erw. 1.5) vollumfänglich, so dass für die Entscheidungsfindung darauf abgestellt werden kann.

1.1.1.1.1.1.1.1. Aufgrund dieses Gutachtens liegt beim Beschwerdeführer weder eine Persönlichkeitsstörung noch eine psychiatrische Erkrankung vor. Ein ihn zutiefst erfassender und ihn emotional erschütternder Leidensdruck sei bei der Begutachtung nicht erkennbar gewesen. Die Beschwerden seien vage, pauschalisierend und in vielen Punkten nicht nachvollziehbar, dafür mit umso grösserer Verdeutlichungstendenz vorgetragen worden.

3.2.3.1.1.1.1.1. Zwar diagnostizierte Dr. B. ___ im Arztbericht vom 29. Oktober 2005 (Urk. 12/8) eine gegenwärtig leichte depressive Episode mit somatischem Symptom, welche eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit zur Folge habe. Der Beschwerdeführer brach die

Behandlung jedoch bereits nach zwei Monaten wieder ab und wurde von Dr. B. ___ seit dem 16. März 2005 nicht mehr gesehen. Wenn Dr. G. ___ fast ein halbes Jahr später feststellt, dass eine depressive Störung anlässlich seiner psychiatrischen Begutachtung nicht mehr habe diagnostiziert werden können, erscheint dies unter den gegebenen Umständen nicht als widersprüchlich.

3.3. Nach dem Dargelegten ist somit davon auszugehen, dass beim Beschwerdeführer weder ein körperlicher noch ein psychischer invalidisierender Gesundheitsschaden und damit keine krankheitsbedingte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vorliegt. Es ist nicht ersichtlich, welche neuen Erkenntnisse von der Einholung weiterer medizinischer Berichte zu erwarten sind, weshalb davon abzusehen ist. Die Beschwerdegegnerin hat demnach den Anspruch auf eine Invalidenrente zu Recht verneint.

4. Hinsichtlich des gestellten Eventualbegehrens des Beschwerdeführers auf Arbeitsvermittlung hat die Beschwerdegegnerin nach Aktenlage nicht verfährt, weshalb ein diesbezüglicher Anspruch nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden kann. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

5.

5.1. Gemäss § 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) wird einer Partei auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt, wenn sie nicht in der Lage ist, den Prozess selber zu führen, ihr die nötigen Mittel fehlen und der Prozess nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die unentgeltliche Prozessführung gewährt (§ 84 Abs. 1 der Zivilprozessordnung [ZPO] in Verbindung mit § 28 GSVGer).

Die unentgeltliche Rechtspflege kann nur gewährt werden, wenn die Rechtsvorkehr nicht aussichtslos ist. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet; BGE 124 I 304 E. 2c S. 307) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135; 128 I 225 E. 2.5.3 S. 235).

5.2. Dem Beschwerdeführer musste bereits aufgrund des Einspracheentscheids vom 26. Juni 2006 klar sein, dass sein Rechtsbegehren offensichtlich unbegründet ist. Zum einen macht er geltend, es sei zumindest in Bezug auf die somatoforme Schmerzstörung seit mehr als einem Jahr ein ausgeweitet schlechter Gesundheitszustand eingetreten, obwohl eine somatoforme Schmerzstörung in keinem der Arztberichte jemals zur Sprache kam. Zum anderen übersieht der Beschwerdeführer bei der Rüge, die rheumatologischen und neurologischen Diagnosen seien nicht beachtet worden, dass sowohl die Rheumatologen des D. ___ im Bericht vom 9. Dezember 2004 (Urk. 12/9/5-11) ausdrücklich darauf hinwiesen, dass eine morphologische Pathologie fehle, und dass auch Dr. H. ___ in seinem Bericht vom 29. Mai 2006 (Urk. 3/4) eine Verletzung am Nervensystem verneinte. Ohne glaubhafte Geltendmachung eines objektivierten

Gesundheitsschadens musste der Beschwerdeführer mit einer Abweisung der Beschwerde rechnen. Somit erweist sich die Beschwerde zum vornherein als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Prozessverbeiständung bereits aus diesem Grund abzuweisen ist.

6. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 700.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung sowie Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird abgewiesen.

Sodann erkennt das Gericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Rechtsanwalt Dr. Roland Ilg
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.